

Überbetriebliche Ausbildung Friseure Landkreis Konstanz vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg genehmigt

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 07.02.2019, Aktenzeichen 42-4233.42/108 folgenden Beschluss der Vollversammlung genehmigt:

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 10. Oktober 2018 und der Vollversammlung vom 12. Dezember 2018 erlässt die Handwerkskammer Konstanz nach § 91 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 41 und § 44 Handwerksordnung auf der Grundlage des Rahmenbeschlusses der Handwerkskammer Konstanz zur überbetrieblichen Ausbildung in der Neufassung vom 30.11.1988 folgendes:

1. Die Handwerkskammer Konstanz beschließt die überbetriebliche Ausbildung für Auszubildende zum/zur Friseur/-in im Landkreis Konstanz entsprechend folgender Lehrgangsübersicht:

Beruf	Ausbildungs-jahr	Lehrgangs-dauer in Wochen	Einzugsge-biet	Lehrgangsort	Träger
Friseur/-in	1.	2	Landkreis Konstanz	Zeppelin GWS Konstanz. Ab Schuljahr 2019/20 Berufsschulzentrum Radolfzell	Handwerks-kammer Konstanz
	2.	2			
	3.	2			

2. Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung in der Deutschen Handwerkszeitung in Kraft.

Dieser Beschluss wurde mit Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg vom 07.02.2019, Aktenzeichen 42-4233.42/108 genehmigt, am 11.03.2019 ausgefertigt und wird hiermit veröffentlicht.

Konstanz, den 12. März 2019

Präsident
gez. Gotthard Reiner

Hauptgeschäftsführer
gez. Georg Hiltner

Hinweis:
Die Veröffentlichung in der Deutschen Handwerks Zeitung erfolgte am 29.03.2019